



## Nr. 14 / 16. Juli 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2010 121

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten 122

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau 123

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 123

§ 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Flugplatz Fürstenfeldbruck; Antrag der Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH auf zivile Nachfolgenutzung 124

#### Schulwesen

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 124

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 125

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 126

#### Umweltfragen

Gentechnikrecht;  
Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität München 126

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen / Literaturhinweise 127

#### Kommunalverwaltung

##### TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

##### Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 396.150 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.050 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 241.500 €

b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen.

Es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2010 1.050 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Schongau, 24. Juni 2010  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller  
1. Vorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbands, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

## ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühleiten

## I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühleiten für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 157.800 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 688.900 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 200.000 € festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 17.405 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 84.899 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 1. Juli 2010

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR  
ABFALLWIRTSCHAFT  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-  
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

### **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.“

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2010 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2009 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.“

Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von 985.725,38 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 7.083,33 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2008 in Höhe

von 1.575.224,58 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2009 ein Bilanzgewinn von 2.568.033,29 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2009 sind während der Zeit vom 2. August bis einschließlich 10. August 2010 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching öffentlich ausgelegt.

Olching, 29. Juni 2010

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum Feldbruck und Dachau.

Dr. Thomas König

Vorstand

## **Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**§ 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Flugplatz Fürstenfeldbruck; Antrag der Flugplatz  
Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH auf zivile  
Nachfolgenutzung**

**Bekanntmachung vom 29. Juni 2010  
25-30-3736-FFB-1**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 29. Juni 2010 die von der Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH am 31. Mai 2006 beantragte zivile Nachfolgenutzung abgelehnt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrechtsrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Der Bescheid wird – da mehr als 50 (Einzel-)Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom **19. Juli bis einschließlich 2. August 2010** während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei der

**Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck**

**Gemeinde Maisach  
Schulstraße 1  
82216 Maisach**

**Gemeinde Olching  
Rebhuhnstraße 18  
82241 Olching**

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 1. September 2010 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 29. Juni 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

**Vom 12. Juli 2010 44-5103-TÖL-1/10-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBI S. 230), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABI OB S. 57), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 14. August 2009 (OBABI S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.b) Hauptschule Geretsried

Das Gebiet der Stadt Geretsried.

2. § 1 Nr. 8.d) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 12. Juli 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein**

**Vom 5. Juli 2010 44-5103-TS-2/09-14**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl S. 141), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 25. August 2008 (OBABl S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3., 13., 26.a), 26.b) und 26.e) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

3. Volksschule Chieming,  
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Chieming;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

13. Volksschule Obing  
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd;

dazu das Gebiet der Gemeinde Pittenhart.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

das Gebiet der Gemeinde Kienberg und das Gebiet der Gemeinde Seeon-Seebruck.

26.a) Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen in Traunreut

Die Stadtteile Arleting, Au, Biebing, Buchberg, Frauenhurt, Frühling, Grasreit, Heiming, Höberich, Höhe, Hölzl, Hörzing, Hurt, Hurtöst, Kirchstätt, Matzing, Niedling, Nunhausen, Oberwalchen, Oderberg, Parzing, Pertenstein, Pierling, Schlichtersberg, Schmieding, Traunwalchen, Walchenberg, Weiher, Wiesen und Zweckham der Stadt Traunreut.

26.b) Grundschule Sankt Georgen in Traunreut

Die Stadtteile Anning, Attenmoos, Burgberg, Daxberg, Fasanenjäger, Gigling, Haßmoning, Hinterwies, Hochreit, Höhenberg, Hörpolding, Hohenester, Holzreit, Irsing, Mais, Narnberg, Neudorf, Neugaden, Oberhaus, Plattenberg, Poschmühle, Reit, Roitham, Sankt Georgen, Schneckenberg, Sieglreit, Stein a. d. Traun, Steineck, Walding, Weisbrunn, Weisham und Zieglstadt der Stadt Traunreut;

dazu Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße des Gemeindeteils Traunreut.

26.e) Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut

Das Gebiet der Stadt Traunreut.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

das Gebiet der Gemeinde Nußdorf;  
der Stadtteil Riederting der Stadt Traunstein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. Juli 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau****Vom 14. Juni 2010 44-5103-WM-2/09-14**

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 26. März 2010 (OBABl S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 16. erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

16.a) Grundschule Pähl

Das Gebiet der Gemeinde Pähl ohne die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwehramtes X im Gemeindeteil Kerschlach.

16.b) Grundschule Raisting

Das Gebiet der Gemeinde Raisting.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 14. Juni 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Umweltfragen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikrecht;  
Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität München**

**Bekanntmachung vom 7. Juli 2010  
55.1-8791-13.365.1601**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Trogerstraße 30, 81675 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18. Juni 2010, Az. 55.1-8791-13.365.1601, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Transfektion und Infektion von humanen Hepatozyten.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 30. Juli 2010 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 7. Juli 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen / Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 162. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4.980 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2010. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.970 S. in 2 Ordnern) 49 €.

#### Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart

Clemens/Scheuring u. a., **Kommentar zur Vergütungsordnung Bund/Länder (VergO BL)**. 133. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.830 S. in 3 Ordnern) 64 €.

Clemens/Scheuring u. a., **Kommentar zur Vergütungsordnung VKA (VergO VKA)**. 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.070 S. in 2 Ordnern) 46 €.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge**. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2010. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.260 S. im Ordner) 49 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2010. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.920 S. im Ordner) 41 €.

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Ziekow, **Verwaltungsverfahrensgesetz**, 2. Aufl., 2010, 659 S., kart., 59,90 €.

Die Gesetzgebung der jüngsten Zeit hat die Rolle des VwVfG als „Grundgesetz“ des allgemeinen Verwaltungsrechts deutlich gestärkt. Große europäische Regelungsansätze sind zentral im VwVfG umgesetzt, fachrechtliche Sonderentwicklungen wieder dorthin zurückgeholt worden. Die Neuauflage systematisiert und kommentiert zuverlässig diese Rechtsänderungen sowie die Entwicklung der Rechtsprechung.

Dem praktischen Bedürfnis eine handhabbare, verständliche und in der täglichen Arbeit schnell erschließbare Kommentierung zur Verfügung zu haben, trägt der Kommentar Rechnung. Durch Konzentration auf die Grundstrukturen, den systematischen Zusammenhang, den Zweck der jeweils kommentierten Vorschrift und deren wesentliche Anwendungsprobleme ist ein leicht lesbares Werk aus einem Guss entstanden. Es verzichtet auf unnötigen Ballast, nicht aber auf wissenschaftliches Niveau und überzeugende Begründungen. Die Position der Rechtsprechung steht im Vordergrund, wird aber nicht kritiklos referiert. Der Kommentar ist gleichermaßen für Behörden, Gerichte und Anwaltschaft, wie auch für Studierende, Referendare sowie die Wissenschaft gedacht. Der Autor Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow lehrt Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung.

#### Autor:

Prof. Dr. Jan Ziekow lehrt Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung.

#### Zielgruppe:

Behörden, Verwaltungsgerichte, Anwaltschaft, Verbände, Wissenschaft, Referendarinnen und Referendare, Studierende.

Redeker, **Verwaltungsgerichtsordnung**, 15. Aufl., 2010, 1.120 S., geb., 64,90 €.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben Rechtsprechung und Wissenschaft das Verständnis des Verwaltungsprozessrechts fortentwickelt. Der Gesetzgeber hat die VwGO und weitere sich auf das Prozessrecht auswirkende Vorschriften vielfach geändert. Diese Änderungen und Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die gerichtliche und außergerichtliche Praxis in Auswertung der Rechtsprechung und Literatur darzustellen, behutsam dort eigene Lösungen anzubieten, wo bislang Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte und den am Verwaltungsprozess Beteiligten eine zuverlässige Wegweisung durch die vielfältigen Problemstellungen des Verwaltungsprozesses zu bieten, bleibt Aufgabe und Ziel des Kommentars. Insbesondere dem Praktiker sollen die Grundstrukturen und Systematik des Prozessrechts verdeutlicht und daraus Lösungen für die vielfältigen Problemstellungen entwickelt werden, die sich in der täglichen verwaltungsprozessualen Praxis ergeben. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt in der Darstellung der zahlreichen Gesetzesänderungen und Neuregelungen in VwGO, ZPO und Nebengesetzen. Die Änderungen der VwGO im Juli und August 2009 konnten noch berücksichtigt werden. Der andere Schwerpunkt liegt in der Neubearbeitung des § 42 und der grundlegenden Überarbeitung der §§ 40, 113, 114 und 124 ff. VwGO.

Hebrant/Hecker/Maaßen, **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz**, 2. Aufl., 2010, 626 S., kart., 32 €.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV) leisten in der täglichen Praxis des komplexen Ausländerrechts eine wichtige Hilfestellung, indem sie alles für die Entscheidung Wesentliche zusammenfassen. Zugleich sorgen einheitliche Vorgaben für eine gleichmäßige Anwendungspraxis.

Die Allgemeinen VwV lösen die seit 2005 geltenden Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI ab, die nur informellen Charakter hatten. Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen wurden Letztere im engen Dialog mit den Ländern weiterentwickelt und erhielten verbindliche Wirkung. Die Allgemeine VwV zum Aufenthaltsgesetz ist wichtige Arbeitsgrundlage für jeden, der mit dem Ausländerrecht befasst ist.

Die Textausgabe enthält neben der Allgemeinen VwV auch das Aufenthaltsgesetz in paragrafenweiser Zuordnung. Ein umfassendes Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis erleichtert die Arbeit. Der Titel ergänzt den bekannten „Maaßen – Ausländerrecht“.

Peters, **Umweltrecht**, 4. Aufl., 2010, 320 S., kart., 29,90 €

Umweltrecht ist vor allen Dingen deutsches und europäisches Verwaltungsrecht. Dort liegen auch die Schwerpunkte dieses Buches. Komplementäres Zivil-, Straf- und Bußgeldrecht wurde berücksichtigt, verfassungsrechtliche Grundlagen wurden bedacht. Die neuen Unionsverträge sowie das neue Wasserrecht, das neue Naturschutzrecht und das neue Chemikalienrecht erforderten eine überarbeitete Auflage.

Als allgemeine Grundlagen werden insbesondere das Planungsrecht mit Strategischer Umweltprüfung, das Zulassungsrecht mit Umweltverträglichkeitsprüfung, das Abgaben- und das Emissionshandelsrecht sowie das Umweltauditrecht dargestellt. An besonderen Gebieten werden das Naturschutzrecht, das Forstrecht, das Bergrecht, das Verkehrswegerecht, das Tierschutzrecht, das Bodenschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Atomrecht, das Gentechnikrecht, das Chemikalienrecht und das Abfallrecht behandelt.

#### Kommunal- und Schulverlag, München

Endres/Herold, **Fischereigesetz für Bayern (BayFiG)**; Kommentar. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2010, 266 S., 34,75 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (266 S. im Ordner) 36 €.

#### Verlag J. Maß GmbH, München

**Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 31. Aufl. 2010, 5,30 €.

Hahn, **Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; mit kurzen Kommentaren und Erläuterungen. 27. Aufl. 2010, 10,80 €.

#### WEKA Media, Kissing

Rogalla, **Die neue TA-Luft**. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2010, 95 €.